

Namen verdächtiger Manager genannt

Der in der Öffentlichkeit stehende Vorwurf ist sozial stigmatisierend

Ein Online-Portal berichtet, dass einer der großen Spiele-Entwickler sich von zwei namentlich genannten Managern getrennt habe. Ihnen werde der Vorwurf sexuellen Fehlverhaltens gemacht. Ein Nutzer des Portals kritisiert, dass die Redaktion die vollen Namen zweier Männer nenne, deren Schuld noch nicht geprüft worden sei. Er sieht durch die Berichterstattung Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit) verletzt. Der Chefredakteur des Internetportals hält die Beschwerde für unbegründet. Dennoch habe die Redaktion inzwischen entschieden, die Namen der Betroffenen zu entfernen. Diese seien häufig in der Öffentlichkeit aufgetreten und hätten dabei ihr Unternehmen repräsentiert. Die Redaktion sei daher davon ausgegangen, dass es sich bei den beiden um Top-Manager des in Spielerkreisen bekannten Unternehmens handle. Deren Namen seien im Kontext zu den Vorwürfen zu nennen, gerade im Rahmen der MeToo-Diskussion. Nach Eingang der Beschwerde - so der Chefredakteur weiter - habe die Redaktion erneut recherchiert und dabei festgestellt, dass die beiden Herren zwar gelegentlich für ihre Firma öffentlich aufgetreten seien, aber eher aus dem mittleren Management stammten. Die Redaktion habe die Namen der beiden deshalb aus dem Online-Angebot entfernt.

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex in Verbindung mit Richtlinie 8.1 fest.

Ausschlaggebend hierfür ist die Nennung der Namen der beiden Männer, denen sexuelles Fehlverhalten vorgeworfen wird. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. An dem Vorgang selbst besteht grundsätzlich aufgrund der breiten gesellschaftlichen Diskussion über das Thema sexueller Missbrauch ein öffentliches Interesse. In diesem Punkt stimmt der Beschwerdeausschuss der Redaktion zu. In der Abwägung mit dem Persönlichkeitsschutz der Beschuldigten wird jedoch die presseethische Grenze überschritten. Es handelt sich um mutmaßliche Täter. Es wird aus dem Artikel auch nicht ersichtlich, in welchem Stadium des Verfahrens sich der Vorgang befindet. Wie die Redaktion selbst einräumt, handelt es sich zudem nicht um Mitarbeiter der Führungsetage, sondern um Angestellte aus dem mittleren Management. Der Vorwurf, dem sie in der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, ist sozial stigmatisierend. Die Namen hätten nicht genannt werden dürfen.

Aktenzeichen:0633/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis